

## Satzung des "Förderverein der Hebelschule e.V."

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.**

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Hebelschule".  
Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg,  
die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz "e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 3.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.**

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Beschaffung von Mitteln für die Hebelschule. Die Förderung erfolgt in ideeller und materieller Hinsicht.
- 2.) Als Aufgabe will der Förderverein die Hebelschule bei den kulturellen und erzieherischen Aufgaben unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Schule fördern, sowie die Mitwirkung intensivieren.

Die Aufgabenerfüllung kann durch folgende Punkte erfüllt werden:

- a.) Unterstützung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Förderung von kulturellen und gemeinschaftsfördernden Angeboten. (z.B. Schulfeste, Projektstage, etc.)
  - b.) Finanzielle Unterstützung von Schülern und Schülerinnen, bei außerschulischen Veranstaltungen und besonderen Vorhaben von Klassen und Arbeitsgemeinschaften.
  - c.) Unterstützung von Klassenausflügen und Landschulheimaufenthalten oder ähnlichem.
  - d.) Anschaffung solcher Gegenstände oder Unterstützung von Baumaßnahmen, für die die Hebelschule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat (z.B. Musikinstrumente, Sport- und Spielgeräte, bauliche Umgestaltung der Hebelschule oder dessen Schulhöfe, etc.).
  - e.) Begegnung mit Partnerschulen.
  - f.) Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Vereinigungen oder Interessengruppen.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.**

- 1.) Mitglieder des Vereins können alte natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich beim Vorstand nachsuchen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag muss eine Ermächtigung zum Einzugs des Mitgliedsbeitrages anhängend sein, Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffene an die nächst folgende Mitgliederversammlung wenden, um von dieser eine Entscheidung zu erwirken. Diese entscheidet dann über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag.**

- 1.) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Der Beitrag ist jährlich in den ersten beiden Monaten des Schuljahres zu entrichten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
    - a.) durch freiwilligen Austritt
    - b.) durch Ausschluss
    - c.) durch Tod des Mitgliedes
- zu a.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

zu b.) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den schriftlichen Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die nächste folgende Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einwand endgültig.

## § 6 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:                    Der Vorstand  
   Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand.

1        Der Vorstand besteht aus  
a) dem/der Vorsitzenden  
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
c) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein/e Vertreter/in der Schulleitung.

Beisitzer können von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

3.)     Der Vorstand tagt mindestens zwei mal im Schuljahr.

4.)     Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, benennt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

5.)     Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

6.)     Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins in Sinne des § 26 des BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

7.)     Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des/der Vorsitzenden statt. Er/Sie hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzende/n.

Entscheidungen können auch im Wege einer Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden. Darüber ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

8.)     Der Vorstand hat jährlich die Kasse des Vereins und die Buchführung durch zwei Mitglieder prüfen zu lassen. Diese Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 8 Die Mitgliederversammlung.

1.)     Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe des Tagesordnung.

2.)     Außerordentliche Mitgliederversammlung müssen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.  
Die Ladungsmodalitäten gelten hier wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3.)     Der Mitgliederversammlung obliegt:  
a.) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenabschlusses.  
b.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/in.  
c.) Die Entlastung des Vorstandes.  
d.) Wahl eines/r Wahlleiters/in.  
e.) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/innen.  
f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.  
g.) Beschlussfassung über allgemeine Anträge, sowie über Satzungsänderung.  
h.) Auflösung des Vereins laut § 9 .

4.)     Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5.)     Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

6.)     Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefasst.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das insbesondere den der gefasst                    Beschlüsse  
enthalten muss. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem/der  
Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.)     Das Protokoll wird in den Schulräumen ausgehängt,  
Auf Wunsch kann jedes Mitglied beim Vorstand das Protokoll der Mitgliederversammlung einsehen.

## § 9 Auflösung des Vereins.

1.)     Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2008 geändert und wurde am 04.11.2008 beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.